

Merkblatt zum Förderschwerpunkt 5 „Unvermeidbare Abwärme nutzen“

Anlage zur Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 28. November 2022

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)“ (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 09. Dezember 2022, S.1874), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme nutzen) nach Nummer 1.3 der Förderrichtlinie gefördert werden und fasst die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen der Richtlinie zusammen.

Die Förderrichtlinie und dieses Merkblatt sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbhh.de/ufr abrufbar.

1. Förderziel, Förderzweck

1.1 Der Förderschwerpunkt „Unvermeidbare Abwärme nutzen“ verfolgt das Ziel, Unternehmen bei der Erschließung von unvermeidbarer Abwärme aus Produktions- und Prozessanlagen und deren weiteren Verwendung in betriebsexternen Nah- oder Fernwärmenetzen zu unterstützen.

1.2 Unvermeidbare Abwärme ist ein sonst nicht weiter verwendbares Nebenprodukt bei der Erzeugung eines Produktes oder der Erbringung einer Dienstleistung. Damit Abwärme als unvermeidbar gilt, muss diese innerbetrieblich zuvor eine Abwärmevermeidungs- und Effizienz-kaskade durchlaufen haben: Am Unternehmensstandort werden Produktionsprozesse energiebezogen optimiert, Wärmerückgewinnung praktiziert und Abwärme betriebsintern genutzt.

1.3 Es können auch Investitionen in Wärmenetze gefördert werden.

Im Leitungsbereich sind förderfähige Bestandteile eines Wärmenetzes in der Regel die Anschlussleitung einer Abwärmequelle an ein Verteilnetz oder auch eine Direktleitung zwischen zwei Unternehmen.

Nicht gefördert wird die Versorgungsleitung von einem Verteilnetz zu einer Kundenanlage.

1.4 Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme für mehrere Gebäude oder Anlagen, an die mindestens eine Abnahmestelle angeschlossen ist, die nicht den Eigentümern oder Betreibern der in das Wärmenetz einspeisenden Erzeugungsanlage zuzurechnen ist.

2. Fördervoraussetzungen

Die geförderten Projekte müssen zu einer nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Wärmenetz führen und über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein. Zu beachten ist, dass die gesamte Anlage im Rahmen der Projektumsetzung auf den gesetzlich aktuellen Stand (Nachrüstpflichten) gebracht wird.

Die mit dem Projekt prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3.2 Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag soll in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten.

3.3 Der Förderbetrag resultiert aus der für das Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung in Tonnen je Jahr (t/a). Der spezifische Fördersatz für die weitere Verwendung unvermeidbarer Abwärme in betriebsexternen Nah- oder Fernwärmenetzen beträgt 150,- Euro je t/a.

3.4 Die Höhe der nach der CO₂-Emissionsvermeidung gewährten Förderung darf die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige Beihilfeintensität nicht überschreiten und beträgt

- höchstens 40 Prozent der Investitionsmehrkosten, die mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch Erschließung unvermeidbarer Abwärme und ihrer Nutzung in energieeffizienten Wärmenetzen zusammenhängen,
- höchstens 45 Prozent der Investitionsmehrkosten für die Erzeugungsanlagen, die für die Integration der unvermeidbaren Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen erforderlich sind, wie zum Beispiel für die Besicherung und Glättung und
- höchstens 50 Prozent der Investitionen in das Verteilnetz, höchstens jedoch die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn.

3.5 Bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung bezieht sich die Beihilfeintensität auf die förderfähigen Investitionskosten.

3.6 Für die Anlagentechniken gilt gemäß Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU L 315 vom 14. November 2012, S. 1) folgendes:

- Wärmenetze und Anlagen zur Abwärmenutzung müssen entweder die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 erfüllen oder dem Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen.

Für die Anlagentechniken ist eine Kombination mit Wärmespeichern möglich.

3.7 Zur Ermittlung der CO₂-Vermeidung gelten die Umrechnungsfaktoren, die unter www.hamburg.de/ressourcenschutz abrufbar sind.

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Sie können auch zusammen mit weiteren für ein Projekt benötigten Werten bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) erfragt werden.

Hamburg, den 01. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft**